



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 62/2022

Neubau einer Flutlichtanlage am Elmstadion und LED-Umrüstung auf dem Trainingsgelände

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: 80</i> <i>BearbeiterIn: 80.2</i>	<i>Datum</i> <i>29.06.2022</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Zur Empfehlung	05.07.2022	☒	☐
Rat	Zur Beschlussfassung	07.07.2022	☐	☒

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen die beiden Anträge des FC Schöningen 08 e.V. zum Neubau einer Flutlichtanlage sowie den Antrag zur Umrüstung auf LED-Beleuchtung auf dem Trainingsgelände zu genehmigen.

Voraussetzung: Beide Anträge werden nur genehmigt insofern der vorangegangene Antrag aus Vorlage V64/2022 über die grundsätzliche Erhöhung der prozentualen Fördersumme der Sportförderung von bisher 15% auf 30% beschlossen wurde.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der FC Schöningen 08 e.V. beabsichtigt den Neubau einer Flutlichtanlage am Elmstadion sowie die Umrüstung auf LED-Beleuchtung am Trainingsgelände zur Verbesserung der Nutzungsqualität beider Sportstätten, die nicht nur dem Verein, sondern auch allen anderen Nutzern sowie der Stadt Schöningen einen erheblichen Nutzensvorteil verschafft. Die Umrüstung bzw. der Neubau hätte ebenfalls eine finanzielle Aufwertung der jeweiligen Sportstätte zur Folge.

Der FC Schöningen 08 e.V. beantragt die Förderung von Neubau bzw. Umrüstung aus dem Fördertopf zur Förderung des Sports von der Stadt Schöningen in Höhe von 30% und des Landessportbundes sowie des Landkreis Helmstedts von je 15%.

Dem Antrag wird nur stattgegeben, wenn der vorangegangene Antrag aus Vorlage V64/2022 um die grundsätzliche Erhöhung der Fördersumme von 15% auf 30% im Vorfeld zugestimmt wurde.

Die entsprechenden Anträge vom FC Schöningen 08 werden nachgereicht.

gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen



FC Schöningen 08

1. Vorsitzender

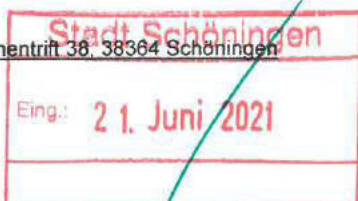


Postanschrift: FC Schöningen 08, Salinentritt 38, 38364 Schöningen

Stadt Schöningen
Markt 1

38364 Schöningen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens (bei Antwort bitte angeben)



Telefon:
E-Mail:

0157-37885789
PeterjunVoss@gmx.de

Schöningen, 18.06.2021

Betreff: Antrag auf Förderung des Neubaus einer Flutlichtanlage im Elmstadion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

der FC Schöningen 08 spielt mit seiner 1. Mannschaft im FSV in der Landesliga. In der abgebrochenen Saison durch Corona hatten wir uns einen Platz in der Spitzengruppe der Liga erkämpft und hatten uns gute Chancen im Kampf um den Aufstieg in die Oberliga ausgerechnet.

In der neuen Saison haben wir den Aufstieg als sportlichen Erfolg ausgerufen. Dazu wurde die Mannschaft noch einmal gezielt verstärkt und wir rechnen uns gute Chancen für den Aufstieg aus.

Die Aufstiegsvoraussetzung in der neuen Liga ist das Vorhandensein einer Flutlichtanlage. Das Elmstadion besitzt leider keine Beleuchtungsanlage.

Eine Flutlichtanlage würde das Elmstadion extrem aufwerten und käme auch den anderen Nutzern des Stadions zu Gute. Es besteht dann die Möglichkeit, Flutlichtspiele und Abendveranstaltungen bei den anderen Nutzern durchzuführen.

Das Angebot der Fa. S&W Licht GmbH fügen wir bei. Die Maßnahme soll 2022 durchgeführt werden.

Kostenübersicht:

Gesamtkosten lt. Angebot:		50.700,00 €
gewünschter Förderbetrag:	Stadt Schöningen:	16.800,00 €
weitere Finanzierungsgeber:	Landkreis Helmstedt 15 %	7.700,00 €
	Bundesmitten 40 %	20.300,00 €
	Eigenmittel / Spenden	5.900,00 €

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages und Gewährung des beantragten Zuschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Voß
1. Vorsitzender

Anlagen

- Angebot Fa. S&W Licht GmbH

Angebot Nr. 2000795

Sehr geehrter Herr Voss,

hiermit unterbreiten wir Ihnen das folgende Angebot für das Stadion mit 8 Flutern.

Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	8 Stck.	LED Flutlichtscheinwerfer WS-2006 für Trainingsplatz max.1550W, max. 22kg, Cx 0,25, >200000 Lumen, 5200 K, RA>= 80, Dimmbar, Dimmsteuerung drahtlos über Funk via LEDlink Ballwurfsicher nach DIN 18032-3:1997. Kein Einschaltstrom, max. 3.8A, 400VAC, CE	3.150,00 €	25.200,00 €
2	1 Stck.	Bedieneinheit SB Smart-Switchbox Outdoor	1.280,00 €	1.280,00 €
3	1 Pau.	Erstellung eines Lichtplans zur Ausrichtung und Montage der Leuchten nach EN12193	800,00 €	800,00 €
4	1 Pau.	Montage der 8 neuen LED-Strahler inkl. Inbetriebnahme	3.500,00 €	3.500,00 €
5	6 Stck.	Flutlichtmast 16m nur Lieferung	1.965,00 €	11.790,00 €
Gesamt Netto				42.570,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf			42.570,00 €	8.088,30 €
Gesamtbetrag				50.658,30 €

Zahlbar ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto, ohne Abzug.

Lieferzeit nach Absprache (i.d.R. 6 Wochen nach schriftlicher Bestellung).

Unverbindliches Angebot mit 6 Wochen Gültigkeit. Es gelten unsere aktuellen AGB.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihren Auftrag.

Mit freundlichem Gruß

Christian Wichary
Tel. (Schöningen): 05352-909050-11

Angebot Nr. 2000795

vom 08.06.2021

Seite: 2

wichary@suw-licht.de

FC Schöningen 08
(Verein)

16.07.2021
(Datum)

Salinentrift 36
(St)
38364 Schöningen
(PLZ, Ort)

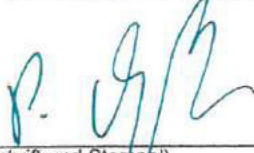
KreisSportBund Helmstedt e.V.
Braunschweiger Tor 17
38350 Helmstedt

Einverständnis zur Weitergabe von Unterlagen und Daten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erteilen wir als Verein gegenüber dem KreisSportBund Helmstedt e.V. das Einverständnis, dass der beim KreisSportBund Helmstedt e.V. anzufertigende Vorgang für die Beantragung von LSB-Sportstättenfördermitteln, sowohl an den Landkreis Helmstedt als auch die zuständige kreisangehörige Kommune, in Kopie weitergeleitet wird.

Mit freundlichen Grüßen


(Unterschrift und Stempel)



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

Maßnahme:

Neubau einer Flutlichtanlage im Elmstadion

Vereinsname:

FC Schöningen 08

AZ:

Gesamtausgaben der Maßnahme:

50.700 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoaussgaben einzusetzen).

sich daraus ergebende Gesamtausgaben:

50.700 €

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

förderfähige Ausgaben:

50.700 €

Gesamtfinanzierungsplan

Barmittel

5.900 €

Darlehen

- €

Gesamtsumme Eigenmittel

5.900 €

(mind. 10% der ff. Ausgaben)

Landkreis

Antrag vom:	Bewilligt am:
	7700
	16800
	20300
	0
	0

7.700 €

Gemeinde/ Stadt

16.800 €

EU-Mittel (z.B. LEADER)

20.300 €

zweckgeb. Spenden

- €

Sonstige

- €

€

Vorsteuererstattung

- €

LSB Fördermittel

€

(max. 30% bei Bestandssicherung, max. 35% bei Bestandsentwicklung. Höchstgrenze für alle Maßnahmen 100.000€. Im SEF: abgestufte Förderung bis 65 % (entspr. V-SEK), in begründeten Einzelfällen max. 200.000€)

Gesamtsumme Fremdmittel

44.800 €

Gesamtfinanzierung

50.700 €

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► dass über die Annahme des Antrages der Sportbund entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich dem Sportbund/LSB mitzuteilen sind und der Zustimmung bedürfen. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen. Dabei sind die Vorgaben für den Finanzierungsplan der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB einzuhalten.

► dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.

► dass eine **Bewilligung bzw. Genehmigung** zum Maßnahmenbeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmenbeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf. Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmenbeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.
Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung durch den Sportbund/LSB - nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmenbeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

► dass auf die Herkunft der Fördermittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen hinzuweisen ist. Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauschild aufzustellen. Hinweise und Vorgaben stehen im Internet unter:

www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

✓ **Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurückgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.**

Vereinsname: FC Schöningen 08

Vg.

Unterschrift nach §26 BGB/ Stempel

Schöningen, 25.6.2021
Ort/ Datum



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► dass über die Annahme des Antrages der Sportbund entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich dem Sportbund/LSB mitzuteilen sind und der Zustimmung bedürfen. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen. Dabei sind die Vorgaben für den Finanzierungsplan der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB einzuhalten.

► dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.

► dass eine Bewilligung bzw. Genehmigung zum Maßnahmenbeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmenbeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf. Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmenbeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.

Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung durch den Sportbund/LSB - nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmenbeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

► dass auf die Herkunft der Fördermittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen hinzuweisen ist. Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauschild aufzustellen. Hinweise und Vorgaben stehen im Internet unter:

www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

✓ **Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurückgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.**

Vereinsname: FC Schöningen 08



Unterschrift nach §26 BGB/ Stempel



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89

Schöningen, 16.07.2021
Ort/ Datum

FC Schöningen 08
(Verein)

16.07.2021
(Datum)

Salinentrift 36
(Straße)

38364 Schöningen
(PLZ, Ort)

☒ Landkreis Helmstedt

☐ Stadt Helmstedt

☐ Stadt Königsutter am Elm

☒ Stadt Schöningen

☐ Gemeinde Lehre

☐ Samtgemeinde Grasleben

☐ Samtgemeinde Heeseberg

☐ Samtgemeinde Nord-Elm

☐ Samtgemeinde Velpke

Mitgliedsgemeinde:

Mitgliedsgemeinde:

Mitgliedsgemeinde:

Mitgliedsgemeinde:

- ☐ Grasleben
- ☐ Mariental
- ☐ Querenhorst
- ☐ Rennau

- ☐ Beierstedt
- ☐ Gevensleben
- ☐ Jerxheim
- ☐ Söllingen

- ☐ Frellstedt
- ☐ Rübke
- ☐ Süplingen
- ☐ Süplingenburg
- ☐ Warberg
- ☐ Wolsdorf

- ☐ Bahrdorf
- ☐ Dannndorf
- ☐ Grafhorst
- ☐ Groß Twülpstedt
- ☐ Velpke

Über

KreisSportBund Helmstedt e.V.

Antrag auf Sportstättenförderung

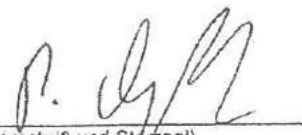
- *Neubau einer Flutlichtanlage
im Elmstadion*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir einen Antrag auf Sportstättenförderung.

In der Anlage erhalten Sie eine Kopie des Vorganges vom KreisSportBund Helmstedt e.V

Mit freundlichen Grüßen


(Unterschrift und Stempel)



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89

**Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund
Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt**

Vereinsname:	FC Schöningen 08	102140
---------------------	------------------	--------

Ansprechpartner:	Peter Voß, 1. Vorsitzender	Anz.d. Mitglieder
-------------------------	----------------------------	--------------------------

Vereinsanschrift:		174
--------------------------	--	-----

Salinentrft 36
38364 Schöningen

0157-37885789

PeterjunVoss@gmx.de

Bestandssicherung	bitte
Bestandsentwicklung	ankreuzen
Struktur- und Entwicklungsfonds (SEF)	☒

F22/102 140/1

Maßnahme:

genaue Benennung mit
Anschrift der Baumaßnahme,
wenn abweichend von
Vereinsanschrift

Neubau einer Flutlichtanlage im Elmstadion

Gesamtausgaben:

98600

**erforderlich und beigefügt sind:
bei Maßnahmen bis 25.000 €**

- ☒ Finanzierungsplan und Ausgabenzusammenstellung
- ☒ Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1
- ☒ Lageplan und zeichnerische Darstellung
- ☒ Nachweis über die Teilnahme an einer Qualifix- oder ähnlichen Veranstaltung, höchstens 24 Monate vor Antragstellung

Optional, wenn benötigt:

- ☒ Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage

bei Maßnahmen über 25.000 €

- ☒ Finanzierungsplan und spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- ☒ eine Baubeschreibung und eine Bedarfserläuterung
- ☒ Lageplan und zeichnerische Darstellung
- ☒ Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1
- ☒ Protokoll des Beratungsgespräches durch den Sportbund
- ☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- ☒ bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen und SEF: Zukunfts-Check o. Auszug aus Sportentwicklungsplan
- ☒ bei Maßnahmen des SEF: ausführliche Begründung bei Antrag einer Förderung > 100.000 €

Optional, wenn benötigt:

- ☒ Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage

Maßnahmebeginn: 01.03.22

Ende ca.: 31.08.22

Nur vollständige Anträge können angenommen und weiter bearbeitet werden. Nicht vollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht zeitnah erfolgt, muss der Sportbund die Anträge ablehnen oder zurückstellen.

Anmerkungen SB:

**Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund
Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt**

Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

Maßnahme:

Neubau einer Flutlichtanlage im Elmstadion

Vereinsname:

FC Schöningen 08

F22/102/140/1

Gesamtausgaben der Maßnahme:

98.600 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoausgaben einzusetzen).

sich daraus ergebende Gesamtausgaben:

98.600 €

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

förderfähige Ausgaben:

98.600 €

Gesamtfinanzierungsplan

Barmittel		9.800 €
Darlehen		€
Gesamtsumme Eigenmittel		9.800 €
<i>(mind. 10% der ff. Ausgaben)</i>		
	Antrag vom:	Bewilligt am:
Landkreis		14.800 €
Gemeinde/ Stadt		34.500 €
EU-Mittel (z.B. LEADER)		€
zweckgeb. Spenden		€
Sonstige		€
		€
Vorsteuererstattung		€
LSB Fördermittel		39.500 €
<i>(max. 30% bei Bestandssicherung, max. 35% bei Bestandsentwicklung. Höchstgrenze für alle Maßnahmen 100.000€. Im SEF: abgestufte Förderung bis 65 % (entspr. V-SEK), in begründeten Einzelfällen max. 200.000€)</i>		
Gesamtsumme Fremdmittel		88.800 €
Gesamtfinanzierung		98.600 €

**Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund
Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt**

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► dass über die Annahme des Antrages der Sportbund entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich dem Sportbund/LSB mitzuteilen sind und der Zustimmung bedürfen. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen. Dabei sind die Vorgaben für den Finanzierungsplan der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB einzuhalten.

► dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.

► dass eine Bewilligung bzw. Genehmigung zum Maßnahmenbeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmenbeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf. Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmenbeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.

Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung durch den Sportbund/LSB - nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmenbeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

► dass auf die Herkunft der Fördermittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen hinzuweisen ist. Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauschild aufzustellen. Hinweise und Vorgaben stehen im Internet unter:

www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

✓ Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurückgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Vereinsname: FC Schöningen 08


Unterschrift nach § 26 BGB/ Stempel

Schöningen, 15.09.2021
Ort/ Datum



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89



**Bewilligung der Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme
durch den LandesSportBund Niedersachsen über den Sportbund**

KSB Helmstedt

Az: F 22/ 102140-1

(bitte immer angeben)

FC Schöningen 08

Salinentrift 36

32778 Schöningen

**Maßnahme: Neubau einer Flutlichtanlage im Elmstadion
Struktur- und Entwicklungsfonds (SEF)**

Gesamtausgaben: 98.600 €

ff. Ausgaben 98.600 €

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vom 01.01.2020 und bis zum 31.12.2021 gültigen Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (siehe Anlage) wird für die oben bezeichnete Maßnahme eine Förderung in Höhe von

39.500 €

(40 % der förderfähigen Ausgaben).

aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bewilligt.

Mit der Unterschrift beim Antrag haben Sie die Vorgaben der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus anerkannt und sich verpflichtet danach zu handeln. Bei Verstoß gegen die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und die nachstehenden Bewilligungsbedingungen wird die Bewilligung aufgehoben und eine bereits ausgezahlte Förderung zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

1. Wenn die Maßnahme teurer wird, hat der Antragstellende eine Deckung der Finanzierungslücke nachzuweisen. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
2. Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Mittel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit (eingepflegt im Intranet des LSB), der nicht älter als fünf Jahre ist.
3. Bei der Auszahlung von Mitteln für Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist die Aufstellung eines Bauschildes durch ein Foto nachzuweisen. Bei Baumaßnahmen, die bereits vor der Bewilligung fertig gestellt sind, hat eine Veröffentlichung der Mittelherkunft in Form eines Aushangs zu erfolgen. Auch dieser ist bei Auszahlung mit einem Foto zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Vorlage für das Bauschild bzw. den Aushang finden Sie im Internet unter: <https://www.lsb-niedersachsen.de/medienportal>
4. Dem Auszahlungsantrag sind Rechnungen mindestens in Höhe der Fördersumme einschließlich der **Kontoauszüge** als Zahlungsnachweis in Kopie beizulegen.

Die Zahlung erfolgt auf das im Bestandserhebungsbogen angegebene Vereinskonto. Die bewilligte Förderung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

5. Die Abforderung der bewilligten Mittel muss bis zum 31.12.2022 erfolgen.

6. Der Verein hat eine verbindliche Mitwirkungspflicht. So ist:

- jede Änderung der beantragten Baumaßnahme sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v.H. umgehend dem Sportbund bzw. dem LSB anzuzeigen. Die Änderungen der Baumaßnahme bedürfen der Zustimmung des LSB.
- eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse oder die Reduzierung der Gesamtkosten und die damit verbundenen Änderungen der Förderungs-Bemessungsgrundlage ebenfalls umgehend dem Sportbund bzw. dem LSB anzuzeigen.
- die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anhand der LSB-Formblätter anzuzeigen bzw. zur Prüfung vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Ausgabenzusammenstellung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- bei Maßnahmen mit einer Förderung bis 5.000,- € die Fertigstellung der Maßnahme dem Sportbund/LSB mitzuteilen.

Freundliche Grüße

i.A. C.P. 
Unterschrift nach §26 BGB
Stempel

Helmstedt, 29.03.2022
Ort, Datum

Anlagen

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB (gültig bis 31.12.2021)

Antrag auf Auszahlung

Verwendungsnachweis mit Anlage

Diese Unterlagen finden Sie auch zum Download unter folgendem Link:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/sportstaettenbau/vordrucke>



FC Schöningen 08

1. Vorsitzender



Postanschrift: FC Schöningen 08, Salinentrift 38, 38364 Schöningen

Stadt Schöningen

Markt 1

Telefon:

0157-37885789

E-Mail:

PeterjunVoss@gmx.de

38364 Schöningen

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)
PeVo

Schöningen, 17.06.2021

Betreff: Antrag auf Förderung der Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände auf LED

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der FC Schöningen 08 ist im vorletzten Jahr 111-Jahre alt geworden. Im Jahr 2020 haben wir einen großen sportlichen Erfolg erzielen können. Wir sind mit der 1. Mannschaft in die Landesliga aufgestiegen, die 2. Mannschaft hat souverän den Klassenerhalt in der Kreisliga geschafft und die 3. Mannschaft ist erfolgreich in die 1. Kreisklasse aufgestiegen. Auch im Jugendbereich sind wir sehr erfolgreich und haben mit unseren 11 Mannschaften trotz Corona-Pandemie erfolgreich ihre Punktspiele bestritten.

Wir möchten den sportlichen Erfolg bewahren und unsere Sportstätten wettbewerbsfähig ausbauen. Zurzeit stehen keine ausreichend ausgestatteten Sportstätten zur Verfügung. Das Training unserer Jugendmannschaften ist über den ganzen Südkreis Helmstedt mit Übungsstätten in Heeseberg und Schöningen verteilt. Auch unsere Punktspiele müssen wir an unterschiedlichen Orten abhalten, wobei es immer wieder zu Belegungs- und Terminschwierigkeiten kommt. Auch unsere Herrenmannschaften müssen ihr Training und ihre Punktspiele u.a. in Twieflingen und Hoiersdorf auf unzureichenden Plätzen durchführen.

Unsere Leistungsstärke lässt sich bei diesen Verhältnissen nicht lange aufrechterhalten. Wir möchten die Trainings- und Wettkampfbedingungen unserer Mannschaften in mehreren Schritten verbessern. Der erste Schritt soll die Ausstattung unseres Trainingsgeländes in Schöningen mit einer energiesparenden Trainingsbeleuchtung sein. Nur so ist es uns möglich, unsere Mannschaften zu konzentrieren.

Die Angebote der Fa. S&W Licht GmbH fügen wir bei. Die Maßnahme soll 2022 durchgeführt werden.

Kostenübersicht:

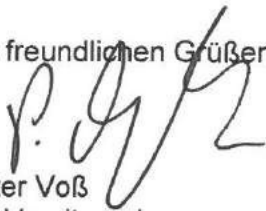
Gesamtkosten lt. Angebot:		41.700,00 €
gewünschter Förderbetrag:	Stadt Schöningen 33%	13.800,00 €
weitere Finanzierungsgeber:	Landkreis Helmstedt 15%	6.300,00 €
	Bundesmittel 40%	16.700,00 €
	Eigenmittel / Spenden	4.900,00 €



80.2 R

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages und Gewährung des beantragten Zuschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'P. Voß', written over the printed name.

Peter Voß
1. Vorsitzender

Anlagen

- Angebot Fa. S&W Licht GmbH



s&w Licht GmbH, Schützenstraße 28, 24568 Kaltenkirchen

FC Schöningen 08 e.V.
Peter Voss
1. Vorsitzender

38364 Schöningen

PRODUKTION  PLANUNG

Seite: 1
Kunden Nr.: 10642
Bearbeiter: Christian Wichary
Bestellnr.: Trainingsgelände
Datum: 14.06.2021

Angebot Nr. 2000797

Sehr geehrter Herr Voss,

hiermit unterbreiten wir Ihnen das folgende Angebot für das Trainingsgelände:

Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	8 Stck.	LED Flutlichtscheinwerfer WS-2006 für Trainingsplatz max.1550W, max. 22kg, Cx 0,25, >200000 Lumen, 5200 K, RA>= 80, Dimmbar, Dimmsteuerung drahtlos über Funk via LEDlink Ballwurfsicher nach DIN 18032-3:1997. Kein Einschaltstrom, max. 3,8A, 400VAC, CE	3.150,00 €	25.200,00 €
2	2 Stck.	Bedieneinheit SB Smart-Switchbox Outdoor	1.280,00 €	2.560,00 €
3	2 Pau.	Erstellung eines Lichtplans zur Ausrichtung und Montage der Leuchten nach EN12193	800,00 €	1.600,00 €
4	1 Pau.	Demontage der alten Strahler, Montage der 8 neuen LED-Strahler inkl. Inbetriebnahme	5.600,00 €	5.600,00 €
Gesamt Netto				34.960,00 €
zzgl. 19,00 % USt. auf			34.960,00 €	6.642,40 €
Gesamtbetrag				41.602,40 €

Zahlbar ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto, ohne Abzug.

Lieferart: frei Haus

Lieferzeit nach Absprache (i.d.R. 4 Wochen nach schriftlicher Bestellung).

Unverbindliches Angebot mit 6 Wochen Gültigkeit. Es gelten unsere aktuellen AGB.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihren Auftrag.

Mit freundlichem Gruß

Christian Wichary
Tel. (Schöningen): 05352-909050-11

Angebot Nr. 2000797

vom 14.06.2021

Seite: 2

wichary@suw-licht.de

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Vereinsname:	FC Schöningen 08	102140
Ansprechpartner:	Peter Voß, 1. Vorsitzender	Anz.d. Mitglieder
Vereinsanschrift:		174
Salinentrift 36 38364 Schöningen		
0157-37885789		PeterjunVoss@gmx.de
Bestandssicherung		bitte
Bestandsentwicklung		ankreuzen
Struktur- und Entwicklungsfonds (SEF)	x	F22/102 140/2
Maßnahme:	Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände auf LED	
genaue Benennung mit Anschrift der Baumaßnahme, wenn abweichend von Vereinsanschrift		
Gesamtausgaben:	41700	
erforderlich und beigelegt sind:		
bei Maßnahmen bis 25.000 €		
☒ Finanzierungsplan und Ausgabenzusammenstellung		
☒ Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1		
☒ Lageplan und zeichnerische Darstellung		
☒ Nachweis über die Teilnahme an einer Qualifix- oder ähnlichen Veranstaltung, höchstens 24 Monate vor Antragstellung		
Optional, wenn benötigt:		
☒ Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage		
bei Maßnahmen über 25.000 €		
☒ Finanzierungsplan und spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276		
☒ eine Baubeschreibung und eine Bedarfserläuterung		
☒ Lageplan und zeichnerische Darstellung		
☒ Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1		
☒ Protokoll des Beratungsgespräches durch den Sportbund		
☒ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung		
☒ bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen und SEF: Zukunfts-Check o. Auszug aus Sportentwicklungsplan		
☒ bei Maßnahmen des SEF: ausführliche Begründung bei Antrag einer Förderung > 100.000 €		
Optional, wenn benötigt:		
☒ Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage		
Maßnahmebeginn:	01.03.22	Ende ca.: 31.08.22

Nur vollständige Anträge können angenommen und weiter bearbeitet werden. Nicht vollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht zeitnah erfolgt, muss der Sportbund die Anträge ablehnen oder zurückstellen.

Anmerkungen SB:

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

Maßnahme:

Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände auf LED

Vereinsname:

FC Schöningen 08

F22/102 140/2

Gesamtausgaben der Maßnahme:

41.700 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoaussgaben einzusetzen).

sich daraus ergebende Gesamtausgaben:

41.700 €

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

förderfähige Ausgaben:

41.700 €

Gesamtfinanzierungsplan

Barmittel

4.200 €

Darlehen

€

Gesamtsumme Eigenmittel

4.200 €

(mind. 10% der ff. Ausgaben)

Landkreis

6.300 €

Gemeinde/ Stadt

14.500 €

EU-Mittel (z.B. LEADER)

€

zweckgeb. Spenden

€

Sonstige

€

Vorsteuererstattung

€

LSB Fördermittel

16.700 €

(max. 30% bei Bestandssicherung, max. 35% bei Bestandsentwicklung, Höchstgrenze für alle Maßnahmen 100.000€. Im SEF: abgestufte Förderung bis 65 % (entspr. V-SEK), in begründeten Einzelfällen max. 200.000€)

Gesamtsumme Fremdmittel

37.500 €

Gesamtfinanzierung

41.700 €

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► dass über die Annahme des Antrages der Sportbund entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich dem Sportbund/LSB mitzuteilen sind und der Zustimmung bedürfen. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen. Dabei sind die Vorgaben für den Finanzierungsplan der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB einzuhalten.

► dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.

► dass eine **Bewilligung** bzw. Genehmigung zum Maßnahmenbeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmenbeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf, Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmenbeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.
Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung durch den Sportbund/LSB - nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmenbeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

► dass auf die Herkunft der Fördermittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen hinzuweisen ist. Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauschild aufzustellen. Hinweise und Vorgaben stehen im Internet unter:
www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

✓ Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurückgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Vereinsname: FC Schöningen 08

Unterschrift nach § 26 BGB/ Stempel



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89

Schöningen, 16.07.2021
Ort/ Datum



FC Schöningen 08

1. Vorsitzender



Postanschrift: FC Schöningen 08, Salinentrift 38, 38364 Schöningen

Telefon:

0157-37885789

E-Mail:

PeterjunVoss@gmx.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

(bei Antwort bitte angeben)
PeVo

Schöningen, 16.07.2021

Betreff: Antrag auf Förderung der Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände auf LED

Baubeschreibung und Bedarfserläuterung

Der FC Schöningen 08 ist im vorletzten Jahr 111-Jahre alt geworden. Im Jahr 2020 haben wir einen großen sportlichen Erfolg erzielen können. Wir sind mit der 1. Mannschaft in die Landesliga aufgestiegen, die 2. Mannschaft hat souverän den Klassenerhalt in der Kreisliga geschafft und die 3. Mannschaft ist erfolgreich in die 1. Kreisklasse aufgestiegen. Auch im Jugendbereich sind wir sehr erfolgreich und haben mit unseren 11 Mannschaften trotz Corona-Pandemie erfolgreich ihre Punktspiele bestritten.

Wir möchten den sportlichen Erfolg bewahren und unsere Sportstätten wettbewerbsfähig ausbauen. Zurzeit stehen keine ausreichend ausgestatteten Sportstätten zur Verfügung. Das Training unserer Jugendmannschaften ist über den ganzen Südkreis Helmstedt mit Übungsstätten in Heeseberg und Schöningen verteilt. Auch unsere Punktspiele müssen wir an unterschiedlichen Orten abhalten, wobei es immer wieder zu Belegungs- und Terminschwierigkeiten kommt. Auch unsere Herrenmannschaften müssen ihr Training und ihre Punktspiele u.a. in Twieflingen und Hoiersdorf auf unzureichenden Plätzen durchführen.

Unsere Leistungsstärke lässt sich bei diesen Verhältnissen nicht lange aufrechterhalten. Wir möchten die Trainings- und Wettkampfbedingungen unserer Mannschaften in mehreren Schritten verbessern. Der erste Schritt soll die Ausstattung unseres Trainingsgeländes in Schöningen mit einer energiesparenden Trainingsbeleuchtung sein. Nur so ist es uns möglich, unsere Mannschaften zu konzentrieren.

Die Angebote der Fa. S&W Licht GmbH fügen wir bei. Die Maßnahme soll 2022 durchgeführt werden.

Kostenübersicht:

Gesamtkosten lt. Angebot:		41.700,00 €
gewünschter Förderbetrag:	Stadt Schöningen	14.500,00 €
weitere Finanzierungsgeber:	Landkreis Helmstedt	6.300,00 €
	LSB Fördermittel	16.700,00 €
	Eigenmittel / Spenden	4.200,00 €

Wir bitten um wohlwollende Prüfung unseres Antrages und Gewährung des beantragten Zuschusses.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Voß
1. Vorsitzender

Anlagen

- Angebot Fa. S&W Licht GmbH

Angebot Nr. 2000797

Sehr geehrter Herr Voss,

hiermit unterbreiten wir Ihnen das folgende Angebot für das Trainingsgelände:

Pos	Menge	Text	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	8 Stck.	LED Flutlichtscheinwerfer WS-2006 für Trainingsplatz max.1550W, max. 22kg, Cx 0.25, >200000 Lumen, 5200 K, RA>= 80, Dimmbar, Dimmsteuerung drahtlos über Funk via LEDlink Ballwurfsicher nach DIN 18032-3:1997, Kein Einschaltstrom, max. 3.8A, 400VAC, CE	3.150,00 €	25.200,00 €
2	2 Stck.	Bedieneinheit SB Smart-Switchbox Outdoor	1.280,00 €	2.560,00 €
3	2 Pau.	Erstellung eines Lichtplans zur Ausrichtung und Montage der Leuchten nach EN12193	800,00 €	1.600,00 €
4	1 Pau.	Demontage der alten Strahler, Montage der 8 neuen LED-Strahler inkl. Inbetriebnahme	5.600,00 €	5.600,00 €
Gesamt Netto				34.960,00 €
zzgl. 19.00 % USt. auf				34.960,00 €
Gesamtbetrag				41.602,40 €

Zahlbar ab Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto, ohne Abzug.

Lieferart: frei Haus

Lieferzeit nach Absprache (i.d.R. 4 Wochen nach schriftlicher Bestellung).

Unverbindliches Angebot mit 6 Wochen Gültigkeit. Es gelten unsere aktuellen AGB.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihren Auftrag.

Mit freundlichem Gruß

Christian Wichary
Tel. (Schöningen): 05352-909050-11

Angebot Nr. 2000797

vom 14.06.2021

Seite: 2

wichary@suw-licht.de

FC Schöningen 08
(Verein)

16.07.2021
(Datum)

Salinentrift 36
(Straße)

38364 Schöningen
(PLZ, Ort)

☒ Landkreis Helmstedt

☐ Stadt Helmstedt

☐ Stadt Königslutter am Elm

☒ Stadt Schöningen

☐ Gemeinde Lehre

☐ Samtgemeinde Grasleben

☐ Samtgemeinde Heeseberg

☐ Samtgemeinde Nord-Elm

☐ Samtgemeinde Velpke

Mitgliedsgemeinde:

Mitgliedsgemeinde:

Mitgliedsgemeinde:

Mitgliedsgemeinde:

- ☐ Grasleben
- ☐ Mariental
- ☐ Querenhorst
- ☐ Rennau

- ☐ Belferstedt
- ☐ Gevensleben
- ☐ Jerxheim
- ☐ Stölingen

- ☐ Freilstedt
- ☐ Rabke
- ☐ Süplingen
- ☐ Süplingenburg
- ☐ Warberg
- ☐ Wolsdorf

- ☐ Bahrdorf
- ☐ Dannndorf
- ☐ Grafhorst
- ☐ Groß Twülpstedt
- ☐ Velpke

Ober:

KreisSportBund Helmstedt e.V.

Antrag auf Sportstättenförderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir einen Antrag auf Sportstättenförderung.

In der Anlage erhalten Sie eine Kopie des Vorganges vom KreisSportBund Helmstedt e.V.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift und Stempel)



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89

*Umrüstung der vorhandenen
Fluoreszenzanlage auf dem Trainingsgelände
auf LED*

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Vereinsname:	FC Schöningen 08	102140
--------------	------------------	--------

Ansprechpartner:	Peter Voß, 1. Vorsitzender	Anz.d. Mitglieder
Vereinsanschrift:		174
Salinentrift 36		
38364 Schöningen		

0157-37885789

PeterjunVoss@gmx.de

Bestandssicherung		bitte
Bestandsentwicklung		ankreuzen
Struktur- und Entwicklungsfonds (SEF)	x	

F22/102 140/2

Maßnahme:	
genaue Benennung mit Anschrift der Baumaßnahme, wenn abweichend von Vereinsanschrift	Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände auf LED

Gesamtausgaben:	41700
------------------------	-------

**erforderlich und beigelegt sind:
bei Maßnahmen bis 25.000 €**

- ✓ Finanzierungsplan und Ausgabenzusammenstellung
- ✓ Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1
- ✓ Lageplan und zeichnerische Darstellung
- ✓ Nachweis über die Teilnahme an einer Qualifix- oder ähnlichen Veranstaltung, höchstens 24 Monate vor Antragstellung

Optional, wenn benötigt:

- ✓ Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage

bei Maßnahmen über 25.000 €

- ✓ Finanzierungsplan und spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- ✓ eine Baubeschreibung und eine Bedarfserläuterung
- ✓ Lageplan und zeichnerische Darstellung
- ✓ Nachweis über Eigentumsrecht, gemäß Richtlinie, Punkt 4, Ziffer 4.1.1
- ✓ Protokoll des Beratungsgespräches durch den Sportbund
- ✓ Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- ✓ bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen und SEF: Zukunfts-Check o. Auszug aus Sportentwicklungsplan
- ✓ bei Maßnahmen des SEF: ausführliche Begründung bei Antrag einer Förderung > 100.000 €

Optional, wenn benötigt:

- ✓ Baugenehmigung oder mindestens eine positiv entschiedene Bauvoranfrage

Maßnahmebeginn:	01.03.22	Ende ca.:	31.08.22
-----------------	----------	-----------	----------

Nur vollständige Anträge können angenommen und weiter bearbeitet werden. Nicht vollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Wenn eine Einreichung der fehlenden Unterlagen nicht zeitnah erfolgt, muss der Sportbund die Anträge ablehnen oder zurückstellen.

Anmerkungen SB:

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

Maßnahme:

Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände auf LED

Vereinsname:

FC Schöningen 08

F22/102 140/2

Gesamtausgaben der Maßnahme:

41.700 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoausgaben einzusetzen).

sich daraus ergebende Gesamtausgaben:

41.700 €

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

förderungsfähige Ausgaben:

41.700 €

Gesamtfinanzierungsplan

Barmittel

4.200 €

Darlehen

€

Gesamtsumme Eigenmittel

4.200 €

(mind. 10% der ff. Ausgaben)

Landkreis

6.300 €

Gemeinde/ Stadt

14.500 €

EU-Mittel (z.B. LEADER)

€

zweckgeb. Spenden

€

Sonstige

€

Vorsteuererstattung

€

LSB Fördermittel

16.700 €

(max. 30% bei Bestandssicherung, max. 35% bei Bestandsentwicklung. Höchstgrenze für alle Maßnahmen 100.000€. Im SEF abgestufte Förderung bis 65 % (entspr. V-SEK), in begründeten Einzelfällen max. 200.000€)

Gesamtsumme Fremdmittel

37.500 €

Gesamtfinanzierung

41.700 €



**Bewilligung der Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme
durch den LandesSportBund Niedersachsen über den Sportbund**

KSB Helmstedt

Az: F 22/ 102140-2
(bitte immer angeben)

FC Schöningen 08

Salinentrift 36

32778 Schöningen

**Maßnahme: Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände
auf LED**

Struktur- und Entwicklungsfonds (SEF)

Gesamtausgaben: 41.700 €

ff. Ausgaben 41.700 €

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage der vom 01.01.2020 und bis zum 31.12.2021 gültigen Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (siehe Anlage) wird für die oben bezeichnete Maßnahme eine Förderung in Höhe von

16.700 €

(40 % der förderfähigen Ausgaben).

aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen bewilligt.

Mit der Unterschrift beim Antrag haben Sie die Vorgaben der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus anerkannt und sich verpflichtet danach zu handeln. Bei Verstoß gegen die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus und die nachstehenden Bewilligungsbedingungen wird die Bewilligung aufgehoben und eine bereits ausgezahlte Förderung zuzüglich Zinsen zurückgefordert.

1. Wenn die Maßnahme teurer wird, hat der Antragstellende eine Deckung der Finanzierungslücke nachzuweisen. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.
2. Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Mittel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit (eingepflegt im Intranet des LSB), der nicht älter als fünf Jahre ist.
3. Bei der Auszahlung von Mitteln für Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist die Aufstellung eines Bauschildes durch ein Foto nachzuweisen. Bei Baumaßnahmen, die bereits vor der Bewilligung fertig gestellt sind, hat eine Veröffentlichung der Mittelherkunft in Form eines Aushangs zu erfolgen. Auch dieser ist bei Auszahlung mit einem Foto zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Vorlage für das Bauschild bzw. den Aushang finden Sie im Internet unter: <https://www.lsb-niedersachsen.de/medienportal>
4. Dem Auszahlungsantrag sind Rechnungen mindestens in Höhe der Fördersumme einschließlich der **Kontoauszüge** als Zahlungsnachweis in Kopie beizulegen.

Die Zahlung erfolgt auf das im Bestandserhebungsbogen angegebene Vereinskonto. Die bewilligte Förderung darf weder abgetreten noch verpfändet werden.

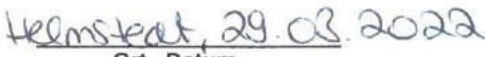
5. Die Abforderung der bewilligten Mittel muss bis zum 31.12.2022 erfolgen.

6. Der Verein hat eine verbindliche Mitwirkungspflicht. So ist:

- jede Änderung der beantragten Baumaßnahme sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v.H. umgehend dem Sportbund bzw. dem LSB anzuzeigen. Die Änderungen der Baumaßnahme bedürfen der Zustimmung des LSB.
- eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse oder die Reduzierung der Gesamtkosten und die damit verbundenen Änderungen der Förderungs-Bemessungsgrundlage ebenfalls umgehend dem Sportbund bzw. dem LSB anzuzeigen.
- die Fertigstellung bzw. die Verwendung der Förderung spätestens ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000 € und Maßnahmen im Rahmen des Struktur- und Entwicklungsfonds) anhand der LSB-Formblätter anzuzeigen bzw. zur Prüfung vorzulegen. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Ausgabenzusammenstellung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.
- bei Maßnahmen mit einer Förderung bis 5.000,- € die Fertigstellung der Maßnahme dem Sportbund/LSB mitzuteilen.

Freundliche Grüße


Unterschrift nach §26 BGB
Stempel


Ort, Datum

Anlagen

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB (gültig bis 31.12.2021)

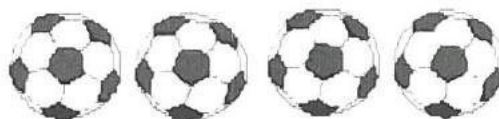
Antrag auf Auszahlung

Verwendungsnachweis mit Anlage

Diese Unterlagen finden Sie auch zum Download unter folgendem Link:

<https://www.lsb-niedersachsen.de/sportstaettenbau/vordrucke>

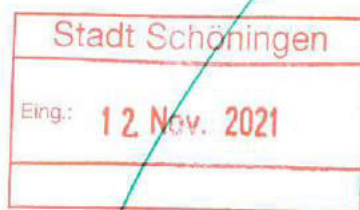
FC Schöningen 08 v.1908 e.V.



Peter Voss, Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 015737885789
Vorsitzender

Schöningen, den 11.11.2021
Bankverbindung: Volksbank Schöningen
IBAN: **DE 11 2709 2555 3006 3850 00**

Stadt Schöningen
Herrn
Bürgermeister
Malte Schneider
Markt 1
38364 Schöningen



Betrifft: 1.Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage auf dem Trainingsgelände auf LED
2.Errichtung einer Flutlichtanlage im Elmstadion

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der FC Schöningen 08 hat zwei Anträge auf Bezuschussung der o.a. Investitionsmaßnahmen gestellt.

Vom LSB Niedersachsen haben wir die Information erhalten, dass wir von dort mit den beantragten Förderungen im I. Quartal 2022 rechnen können.

Vom zuständigen Sachbearbeiter des Landkreises Helmstedt, Herr Luckstein, bekamen wir nun den Hinweis, dass bei unseren Anträgen eine Finanzierungslücke bestehe. Wir haben in den Finanzierungsanträgen für den Landkreis Helmstedt eine Finanzierungsquote von 15 % vorgesehen. Das entspricht den geltenden Richtlinien.

Für die Stadt Schöningen sind aber in unseren Anträgen eine Finanzierungsquote von 33 % bzw. 35 % eingeplant. Das stünde lt. Herrn Luckstein im Widerspruch zur geltenden Richtlinie der Stadt Schöningen zur Förderung des Sportstättenbaus.

Als Konsequenz würde Herr Luckstein im kommenden Haushalt des Landkreises keine Fördermittel für den FC Schöningen 08 einplanen.

Das würde bedeuten, dass die notwendigen Investitionsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können und wir auf LSB Fördermittel in Höhe von 20.300 € bzw. 39.500 € verzichten würden.

Nach Auffassung des FC Schöningen 08 sind die beiden Investitionsmaßnahmen dringlich notwendig:

Unsere Sportstätte wird zurzeit von 4 Herrenmannschaften und 4 Jugendmannschaften für Trainingszwecke und für den Punktspielbetrieb genutzt, wobei es oft zu Belegungs- und Terminschwierigkeiten kommt. Die energiesparende Beleuchtung soll unsere Leistungsstärke aufrechterhalten und womöglich verbessern.

Eine Flutlichtanlage würde das Elmstadion extrem aufwerten und käme auch anderen Nutzern des Stadions zu Gute.

Wir möchten Sie bitten, im vorliegenden Fall eine Einzelfall-Prüfung vorzunehmen und eine Förderung entsprechend unseres Antrages zu gewähren.

Die Förderungsanträge fügen wir zur Kenntnisnahme bei.

Mit sportlichen Grüßen



.....

Peter Voss , 1. Vorsitzender

Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt

Verbindlicher Finanzierungsplan zur Maßnahme

Maßnahme:

Neubau einer Flutlichtanlage im Elmstadion

Vereinsname:

FC Schöningen 08

F22/102/140/1

Gesamtausgaben der Maßnahme:

98.600 €

Falls der Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, sind die Gesamtausgaben um den gewährten Erstattungsbetrag zu vermindern. Wenn die Höhe der Erstattung bei Antragstellung noch nicht bekannt ist, ist bei Antragstellung von einer vollen Erstattung auszugehen und der volle Betrag in Abzug zu bringen (also dann sind die reinen Nettoausgaben einzusetzen).

sich daraus ergebende Gesamtausgaben:

98.600 €

Nun sind die förderungsfähigen Ausgaben - z.B. auf Grundlage der Kostenermittlung gemäß DIN 276 - zu ermitteln. Dafür sind die "sich daraus ergebende Gesamtausgaben" (Brutto- oder vermindert um Erstattungsbetrag) um den nicht förderungsfähigen Anteil der Baumaßnahme (zu ersehen aus der DIN 276 und gemäß der Richtlinie) zu reduzieren.

förderungsfähige Ausgaben:

98.600 €

Gesamtfinanzierungsplan

Barmittel

9.800 €

Darlehen

€

Gesamtsumme Eigenmittel

9.800 €

(mind. 10% der ff. Ausgaben)

Landkreis

Antrag vom:

Bewilligt am:

14.800 €

Gemeinde/ Stadt

34.500 €

EU-Mittel (z.B. LEADER)

€

zweckgeb. Spenden

€

Sonstige

€

€

Vorsteuererstattung

€

LSB Fördermittel

39.500 €

(max. 30% bei Bestandssicherung, max. 35% bei Bestandsentwicklung. Höchstgrenze für alle Maßnahmen 100.000€. Im SEF: abgestufte Förderung bis 65 % (entspr. V-SEK), in begründeten Einzelfällen max. 200.000€)

Gesamtsumme Fremdmittel

88.800 €

Gesamtfinanzierung

98.600 €

**Antrag auf Förderung einer Sportstättenbaumaßnahme durch den LandesSportBund
Nds. e.V. über den Sportbund Helmstedt**

Jeder Antragstellende verpflichtet sich und ihm ist bekannt:

► dass über die Annahme des Antrages der Sportbund entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Annahme und Förderung besteht nicht.

► dass jegliche Änderung zur beantragten Maßnahme sowie Änderungen des Finanzierungsplans (ab 10% der Gesamtausgaben) unverzüglich dem Sportbund/LSB mitzuteilen sind und der Zustimmung bedürfen. Dies betrifft eine Senkung der Ausgaben ebenso wie eine Erhöhung der Ausgaben.

► dass bei einer Senkung der Ausgaben die Fördersumme neu berechnet wird. Bei einer Verteuerung der Maßnahme ist uns bekannt, dass eine Erhöhung einer evtl. erteilten Bewilligung nicht erfolgen kann. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich, die zusätzlichen Ausgaben haben die Antragstellenden zu tragen. Dabei sind die Vorgaben für den Finanzierungsplan der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus des LSB einzuhalten.

► dass weitere Vorgaben in einer evtl. erteilten Bewilligung festgeschrieben und Bestandteil dieses Antrages sind.

► dass **eine Bewilligung bzw.** Genehmigung zum Maßnahmenbeginn Voraussetzung ist, um mit der Maßnahme beginnen zu können. Zum Maßnahmenbeginn gehören: das Eingehen verbindlicher Verpflichtungen (Aufträge), Materialkauf. Planungsleistungen gehören nicht dazu. Ein Verstoß gegen den Maßnahmenbeginn zieht die sofortige Rückgabe des Antrages bzw. die Aufhebung einer evtl. erteilten Bewilligung nach sich.
Ferner trägt das finanzielle Risiko der Baumaßnahme ohne erteilte Bewilligung durch den Sportbund/LSB - nur auf Grund der Erteilung des Maßnahmenbeginns - ganz allein der Antragstellende. Einen Rechtsanspruch auf Förderung kann auch aus der Genehmigung zum Maßnahmenbeginn nicht abgeleitet werden.

► dass auf die Herkunft der Fördermittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen hinzuweisen ist. Bei Baumaßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, ist ein Bauschild aufzustellen. Hinweise und Vorgaben stehen im Internet unter:

www.lsb-niedersachsen.de/medienportal

✓ Wir bestätigen mit unserer Unterschrift, dass uns die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus bekannt ist und wir die Vorgaben anerkennen. Ferner ist uns bekannt, dass bei Verstoß der Antrag abgewiesen werden kann bzw. eine evtl. erteilte Bewilligung aufgehoben wird. Bereits ausgezahlte Mittel müssen zzgl. Zinsen (s. Richtlinie) zurückgezahlt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Vereinsname: FC Schöningen 08


Unterschrift nach §26 BGB/ Stempel

Schöningen, 15.09.2021

Ort/ Datum



FC Schöningen 08
1. Vorsitzender
Peter Voss
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 0157-37 88 57 89

FC Schöningen 08 v.1908 e.V.



Peter Voss, Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel. 015737885789
Vorsitzender

Schöningen, den 07.04.2022
Bankverbindung: Volksbank Schöningen
IBAN: **DE 11 2709 2555 3006 3850 00**

Stadt Schöningen
Markt 1

38364 Schöningen

Förderanträge des FC Schöningen 08

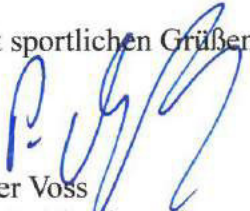
- a. Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage
- b. Neubau einer Flutlichtanlage im Elmstadion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der FC Schöningen 08 hat für die beiden o.a. Investitionsmaßnahmen Zuschußanträge beim Landessportbund Niedersachsen, beim Landkreis Helmstedt und bei der Stadt Schöningen gestellt. Vom LSB-Niedersachsen liegen die Bewilligungsbescheide vor, die Bewilligung des Lk He. wurde mündlich angekündigt.

Wir bitten um Mitteilung, wann wir mit dem Eingang der Bewilligungsbescheide von der Stadt Schöningen rechnen können.

Mit sportlichen Grüßen


Peter Voss
1. Vorsitzender



FC Schöningen von 1908 e.V.

FC Schöningen 08, Salinentrift 36, 38364 Schöningen

Stadt Schöningen
Markt 1

38364 Schöningen



Förderanträge des FC Schöningen 08

- a. Umrüstung der vorhandenen Flutlichtanlage
- b. Neubau einer Flutlichtanlage im Stadion

Vorsitzender
Peter Voß
Salinentrift 36
38364 Schöningen
Tel.: 0157 37885789
PeterjunVoss@gmx.de

Datum:
23.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der FC Schöningen 08 stimmt den geäderten Gesamtfinanzierungsplänen für die beiden Investitionsmaßnahmen zu.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Voß
1. Vorsitzender

Stadt Schöningen – Der Bürgermeister – Stabstelle 80.2 (05.07.2022)

Nachreichung zur VA-Sitzung (Wunsch der SPD- Fraktion)

Ergänzung zur Vorlage V62/2022: Neubau einer Flutlichtanlage am Elmstadion und LED-Umrüstung auf dem Trainingsgelände

Ergänzend zur Beschlussvorlage V62/2022 zur besseren Übersicht die Kostenaufstellung der beiden Anträge des FC Schöningen 08 e.V.:

Neubau einer Flutlichtanlage am Elmstadion

Kosten		
98.600,00 € *	Kalkulierte Gesamtkosten	Kostenvoranschlag s. Anhang Vorlage Seite 3
Finanzierung		
14.800,00 €	Förderung LK Helmstedt	Fördersumme beläuft sich auf 15%
39.500,00 €	Förderung LSB	Bewilligung s. Anhang Vorlage Seite 13
29.600,00 €	Förderung Stadt Schöningen	Fördersumme beläuft sich auf 30%, insofern Vorlage V 61/2022 beschlossen wird
14.700,00 €	Eigenmittel/Spenden	Vom Verein aufzubringen
<u>98.600,00 €</u>		

Umrüstung auf LED-Beleuchtung auf dem Trainingsgelände

Kosten		
41.700,00 € *	Kalkulierte Gesamtkosten	Kostenvoranschlag s. Anhang Vorlage Seite 17
Finanzierung		
6.300,00 €	Förderung LK Helmstedt	Fördersumme beläuft sich auf 15%
16.700,00 €	Förderung LSB	Bewilligung s. Anhang Vorlage Seite 29
12.500,00 €	Förderung Stadt Schöningen	Fördersumme beläuft sich auf 30%, insofern Vorlage V 61/2022 beschlossen wird
6.200,00 €	Eigenmittel/Spenden	Vom Verein aufzubringen
<u>41.700,00 €</u>		

Quelle: Antragsunterlagen FC Schöningen 08 (ohne Gewähr) *